

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 28 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 6 Brumaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Drey und dreyßigste Sitzung, 25. Weim.

Präsident: Usteri.

Die Constitutionscommission erstattet folgenden Bericht, dessen Anträge angenommen werden:

Bürger Representative! Sie haben Ihrer Constitutioncommission den Auftrag gegeben, Ihnen einen Bericht über den fernern Gang Ihrer Arbeiten und über die Art abzustatten, wie die angenommene Constitution nun, so viel von Ihnen abhängt, in Thätigkeit gebracht werden könne.

Ihre Commission hat das Gesetz vom 2ten Herbstmonat untersucht, und da sie es in dieser Rücksicht sehr zweckmäßig fand, so glaubt sie Ihnen anrathen zu müssen, denjenigen Gang in Ihren Arbeiten einzuschlagen, welchen dasselbe vorschreibt; nur erlaubt sie sich dabei einige Lücken auszufüllen, welche ihr nothwendig schienen.

Ihre Commission glaubt, Sie sollen eine Abschrift der angenommenen Verfassung mit der einfachen Anzeige, daß Sie nun zufolge derselben zu der Wahl des Senats schreiten werden, sowohl an den Vollziehungs-, als an den gesetzgebenden Rath und an den obersten Gerichtshof senden. Während dem Sie die Wahlen vornehmen, sollte dem Bureau der Auftrag erteilt werden, unter der Aufsicht der Constitutionscommission, die Verfassungsacte auf Pergament auszufertigen, welche sodann mit dem Siegel der Tagsatzung verwahrt, von dem Präsident und den beyden Secretärs unterschrieben, dem künftigen Senat zugesandt würde, um in den Archiven der Republik aufbewahrt zu werden. Von dem Zeitpunkt der Beendigung der Wahlen des Senats an, soll sich derselbe innert der Zeitfrist von zehn Tagen in der Mehrheit seiner Glieder constituiren, und diejenigen Wahlen in seiner Mitte vornehmen, welche die Verfassung erfordert.

In dieser Zwischenzeit wird die Constitutionscommission ohne Aufschub an die Untersuchung der verschiedenen Cantonal-Organisationen gehen, und Ihnen, so wie sie in ihrer Arbeit vorrückt, dieselbe vorlegen. — Sobald der Senat constituiert ist, so erfordert das Gesetz vom 2ten Herbstmonat, daß er ungesäumt davon der Tagsatzung sowohl, als den provisorischen ersten Behörden Nachricht ertheile. Diese letztern sind gehalten, dem helvetischen Volk sowohl, als den ersten Cantonalbehörden, den Uebergang von einem provisorischen Zustand in eine endliche verfassungsmäßige Ordnung der Dinge, anzuzeigen, mit welcher Anzeige sich dann auch ihre Verrichtungen endigen.

Die Commission glaubt nach reiflicher Ueberlegung und aus guten Gründen, dem künftigen Senat die Sorge der officiellen Bekanntmachung der Constitution, nebst einer angemessenen Proclamation dazu, überlassen zu müssen, welches sie Ihnen auch anzurathen die Freiheit nimmt.

Ihr einziges Geschäft nach Beendigung der Wahlen, B. Representative, ist die Untersuchung und Einregistrierung der Cantonal-Organisationen, wozu Ihre Commission, wie sie schon die Ehre hatte, Sie zu versichern, keine Zeit verlieren wird.

Die Tagsatzung schreitet zu den Wahlen für den helvetischen Senat.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird beschlossen: für jeden Canton ein Mitglied, welches ihm constitutionell zukommt, zuerst, und hernach die frey zu wählenden elf übrigen Glieder zu ernennen. Die Reihenfolge der Cantone soll durch das Loos bestimmt werden.

Der erste Canton, dessen Name zum Vorschein kommt, ist B e r n.

Die Wahl fällt im ersten Stimmenmehr auf den B. R u h n, Mitglied der Tagsatzung, mit 42 Stimmen. (Die Zahl der Stimmenden in diesen und den



folgenden Wahlen war zwischen 57 und 61). Koch, Mitglied der Tagsatzung, hatte 6; Haller, Exminister, 5; Geiser, Mitglied der Tagsatzung 2; Büthard, Gesetzgebungsrath 1; Erlach, gewesener Rathsherr 1; Grafenried, Mitglied der Tagsatzung 1; Wytttenbach, Gesetzgebungsrath 1; Suter, Exrepresentant 1; und Mürner, Mitglied der Tagsatzung, 1 Stimme.

Zweyter Canton: Solothurn.

B. Cartier, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, wird im fünften Stimmenmehr mit 32 Stimmen gewählt.

Erstes Stimmenmehr: Cartier 23; Sury, Verwalter 11; Zeltner, gewesener Statthalter 10; Lüthi, Statthalter 9; Gluz, Gemeinmann 5; Gluz, Unterstatthalter 1; Zeltner, Exminister 1 Stimme.

Zweytes Stimmenmehr: Cartier 26, Zeltner 17, Sury 12, Lüthi 4, Gluz 1 Stimme.

Drittes Stimmenmehr: Cartier 27, Zeltner 22, Sury 10, Lüthi 2 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Cartier 28, Zeltner 23, Sury 8 Stimmen.

Fünftes Stimmenmehr: Cartier 32, Zeltner 23 Stimmen.

Dritter Canton: Schwyz.

B. Truttmann, Regierungstatthalter, wird im ersten Stimmenmehr mit 51 Stimmen gewählt; Alt-Landammann Schuler hatte 4; Al. Reding 2; Land-Schreiber Suter, und Camenzind Sohn, 1 Stimme.

Vierter Canton: Graubünden.

B. Salis Seewis, Mitglied der Tagsatzung, wird im ersten Stimmenmehr mit 39 Stimmen gewählt; Sprecher, Präsident des Präf. Rathes hat 13; Planta, gewesener Statthalter 2, und Bredow, gewesenes Mitglied der Tagsatzung, 3 Stimmen.

Fünfter Canton: Zürich.

B. Usteri, Mitglied der Tagsatzung, wird im ersten Stimmenmehr mit 43 Stimmen gewählt; Fuesli, Gesetzgebungsrath hat 7; Escher, Gesetzgebungsrath 4; Pfenninger, Mitglied der Tagsatzung 2; Wegmann, Mitglied der Tagsatzung 1; Hofmeister, Unterstatth. 1; Tobler, Mitglied der Tagsatzung 1; Wyß, Verw. 1; Dolder, Volkz. Rath 1, Stimmen.

Sechster Canton: Argau.

B. Kengger, Mitglied der Tagsatzung, wird im ersten Stimmenmehr mit 33 Stimmen gewählt; Zimmermann, Mitglied der Tagsatzung hat 10; Suter, Exrepr. 5; Dolder, Volkz. Rath 3; Weber, Mitgl.

der Tagsatzung 2; Jehr, Statthalter 2; Rothpfeil, Minister 1; Meyer, Ersen. 1, Stimmen.

Siebenter Canton: Basel.

B. Schmid, Mitglied der Tagsatzung, wird im ersten Stimmenmehr mit 35 Stimmen ernannt; Wieland, Mitglied der Tagsatzung hat 15; Gysendörfer, Exrepresentant 3; Och, Erdirector 3; Merian, Mitgl. der Tagsatzung 1, Stimmen.

Achter Canton: Uri.

B. Meyer, Unterstatthalter in Aeschen, wird im ersten Stimmenmehr mit 32 Stimmen ernannt; Thadd. Schmid, Altlandammann, hat 18; Schmid, Ersen. 4; Bessler, Exrepr. 3; Müller von Uri 1; Beroldingen, Unterstatthalter 1 Stimme.

Neunter Canton: Luzern.

B. Crauer, Mitglied der Tagsatzung, wird im vierten Stimmenmehr mit 33 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Crauer 25; Meyer, Just. Minister 23; Rüttiman, Volkz. Rath 7; Krus, Alt-Schultheiß 2; Mohr, Min. 1; Mojer, Mitgl. der Tagsatzung 1 Stimme.

Zweytes Stimmenmehr: Crauer 27, Meyer 26, Rüttimann 3, Krus 1 Stimme.

Drittes Stimmenmehr: Crauer 29, Meyer 29, Rüttimann 2 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Crauer 33, Meyer 27 Stimmen.

Zehnter Canton: Unterwalden.

B. Von Flüe, Mitglied des gesetzgeb. Rathes, wird im ersten Stimmenmehr mit 32 Stimmen ernannt; Kayser, Oberschreiber des Regierungsrathes hat 14; Von Flüe, Ersen. 7; Zelger, Oberrichter 6; Kaiser, Unterstatthalter 1 Stimme.

Elfter Canton: Fryburg.

B. Wettolaz, Mitglied der Tagsatzung, wird im dritten Stimmenmehr mit 30 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Wettolaz 24; Panther, Kriegs-Minister 8; d'Afry, Mitglied der Cantons-tagsatzung 7; Barras, Mitglied der Tagsatzung 6; D'Elise, Mitgl. der Tagsatzung 5; Vogel, Cant. Commissär 3; Savary, Volkz. Rath 2; Herrenschwand, Exgesetzg. Rath 1; Badour, Gesetzgebungsrath 1; Blanc, Advocat 1, Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Pettolaz 25, Panther 15, D'Eglise 6, Barras 5, D'Affen 4, Savary 3 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Pettolaz 30, Panther 23, D'Affen 2, Barras 2, D'Eglise 2 Stimmen.

Gesetzgebender Rath, 14. September.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten der Constitutions Commission wird in Berathung und die Anträge desselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Kaum hatte Ihre Constitutions-Commission den Auftrag erhalten, einen Verfassungs-Entwurf Ihnen vorzulegen, so beeilte sie sich in öffentlichen Blättern jeden Helvetier aufzufodern, ihr seine Gedanken, Wünsche und Vorschläge über einen so wichtigen Gegenstand mitzutheilen. Wirklich war Ihre Commission so glücklich, mehrere schätzbare Beiträge zu erhalten; die Commission macht es sich zur Pflicht, Ihnen das Verzeichniß dieser wackern Männer dankbarlich mitzutheilen. Sie sind:

B. Barras, Ex-Senator;

— Meyer v. Arau, Ex-Senator;

— Buol, Altschultzeiß von Kaiserstuhl;

— Moll v. Basseville bey Nancy; und endlich der ungenannte Verfasser der Flugschrift: Des avantages et des inconveniens du systeme fédératif.

Da Sie B. G. unterm 29. May lezthin, die endliche Einführung der Constitution einer Tagsatzung übergeben, so sind diese Beiträge lediglich ad acta zu legen, so wie der Vorschlag des Ant. Bruni von Bellinz, die Cantone, die Renter, ihre Gehalte u. zu vermindern.

Indem Sie unter gleichem Dato beschlossen, der helvetischen Tagsatzung einen Verfassungsentwurf vorzulegen, tragt dessen auch Wallis als integrierender Theil seine Deputirten dahin sandte, so ist ein Gleiches mit der vaterländischen Zusehrift der Verwaltungskammer dieses Cantons wider die Podreißung dieses Landes von der Republik, vorzunehmen.

Die übrigen Schriften, die bisher noch in den Händen Ihrer Commission waren, beziehen sich lediglich auf eine bessere Einrichtung des Gerichtswesens und auf eine daraus fließende zweckmäßigere Eintheilung des helvetischen Gebietes. Auch diesen Wünschen

hat die Commission bereits entsprochen und tagtäglich erwartet der gesetzgeb. Rath von der Vollziehung ihre Bemerkungen über den deswegen beschlossenen Decrets-Vorschlag. Ihre Commission rath Ihnen also bis dahin die Niederlegung auf den Cangleyisch von folgenden Zusehriften:

1. Die Landschaft March möchte einen eignen District bilden, vom 11. Sept. 1800.

2. Rossiniere verlangt kleinere Gerichtsbezirke, vom 9. Oct. 1800.

3. Rougemont hat ähnliche Wünsche, vom 29. October 1800.

4. St. Croix und Bullet möchten einen eignen District ausmachen, vom 3. Jenner 1801.

5. Oberormund möchte das Districtsgericht mehr in seiner Nähe haben, vom 4. Februar 1801.

6. Ruolen möchte in den District Schännis einverleibt werden, vom 4. Dec. 1800.

7. Oberegg und Rütli verlangen ganze Einverleibung in den District Wald, vom 23. Aug 1800.

8. Nidau wünscht Hauptort eines Districts zu werden.

9. Eigers, Twann u. wünschen innerhalb ihres Umfanges eine eigene Gerechtsstelle zu haben, vom 20. Sept. 1800.

10. Ein großräthlicher Antrag, die Verwandtschafts-Grade der Richter zu bestimmen, vom 3. Sept. 1800.

11. Mogensperg im Cant. Säntis möchte in einem einzigen District einverleibt werden.

Endlich trugen Sie B. G. unterm 15. Dec. 1800 Ihrer Commission auf, Ihnen ein Gutachten über die Entlassungsart einzelner Munizipalbeamten vorzulegen. Dieser Gegenstand wird nun wohl den Cantonsobrigkeiten überlassen werden, und wir rathen Ihnen also, in diesen Antrag nicht einzutreten.

Folgendes von der Criminalgesetzg. Commission ange-tragne Decret wird berathen und angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volk. Rathes vom 5. Herbstm. und nach Anhörung des Reichs der Criminalgesetzg. Commission;

In Erwägung, daß der 4te Art. des Amnestiegesetzes vom 28. Horn. 1800 der vollziehenden Gewalt die Befugniß erteilt, der Gesetzgebung besondere Vorschläge zu Begnadigung solcher Bürger zu machen, die sich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden;
verordnet;